

#### IV. Ergänzende Bestimmungen

##### 1. Studienberatung

###### 1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden können sich jederzeit von den Lehrenden des Institutes für Didaktik der Physik beraten lassen.

###### 1.2 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester wird ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben. Dort werden die Veranstaltungen inhaltlich beschrieben.

###### 1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

##### 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

###### 2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Physik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 10. Dezember 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

###### 2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

##### 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### 3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

###### 3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

###### 3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach den bisherigen Regelungen oder nach den neuen Vorschriften beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. Mai 1998

Prof. Dr. B. Lüthi  
Dekan des Fachbereichs Physik  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

675

#### Studienordnung des Fachbereichs Physik für den Teilstudiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L 2) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 10. Dezember 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Physik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. Mai 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 2. — 424/561 (2) — 2

StAnz. 28/1998 S. 1975

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Physik auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO).

Der Studienumfang dieses Teilstudienganges beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung von (Labor)-Praktika 40 SWS; dies entspricht 46 tatsächlichen SWS (Labor-Praktika gehen in die Stundenberechnung mit einem Anrechnungsfaktor 0,5 ein). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 33 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Fach im Umfang von 40 SWS sowie
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 29 Abs. 1 LVO)

studiert werden.

#### Gliederung der Studienordnung

##### I. Ziele des Studiums

###### 1. Allgemeine Ziele

###### 2. Spezielle Ziele

###### 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

###### 2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

##### II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

###### 1. Studienvoraussetzungen

###### 2. Studienorganisation

###### 2.1 Studienbeginn

###### 2.2 Studiendauer

###### 2.3 Schulpraktische Studien

###### 3.1 Erweiterungsprüfung

###### 3.2 Zusatzprüfung

###### 3.3 weiterbildende Studien (Promotion)

##### III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

###### 1. Inhaltliche Gliederung

###### 1.1 Fachwissenschaft

###### 1.2 Fachdidaktik

###### 2. Lehr- und Lernformen

###### 3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

###### 4. Leistungs- und Teilnahmenachweise

###### 4.1 Leistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung

###### 4.2 Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen

###### 4.3 Sammelbescheinigung

###### 5. Anerkennung von Studienleistungen

###### 6. Prüfungen

###### 6.1 Meldung zur Ersten Staatsprüfung (Wahlfachprüfung)

###### 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Physik

###### 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

###### 7. Studienplan

##### IV. Ergänzende Bestimmungen

###### 1. Studienberatung

###### 1.1 Studienfachberatung

###### 1.2 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

###### 1.3 Allgemeine Studienberatung

###### 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

###### 2.1 Grundlage der Studienordnung

###### 2.2 Geltungsbereich

###### 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### 3.1 Überprüfung der Studienordnung

###### 3.2 Inkrafttreten

###### 3.3 Übergangsregelung

#### Abkürzungsverzeichnis:

ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)

HUG = Hessisches Universitätsgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)

LVO = Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233 ff.)

SWS = Semesterwochenstunden

## I. Ziele des Studiums

### 1. Allgemeine Ziele

Der Teilstudiengang Physik für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen soll die fachwissenschaftlichen und die fachdidaktischen Qualifikationen vermitteln, die als Grundlage für eine spätere Tätigkeit als Physiklehrer oder Physiklehrerin in den Klassenstufen 5 bis 10 dienen.

Ziel des Studiums ist es, Physiklehrer und Physiklehrerinnen auszubilden,

- die Jugendliche für Physik, einen der wesentlichen Grundpfeiler unserer Kultur, begeistern können;
- die Jugendliche einfache physikalische Sachverhalte selbst entdecken lassen können und so die Schüler und Schülerinnen erleben lassen, was physikalisches Verstehen ist;
- die ein physikalisches Grundwissen vermitteln können, das den Jugendlichen in ihrem täglichen Leben, im Beruf und bei politischen Entscheidungen helfen kann;
- die in der Lage sind, auch neue physikdidaktische Ergebnisse in ihren Unterricht zu integrieren.

Zu diesem allgemeinen Ziel sollen die unter 2. näher beschriebenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte hinführen.

### 2. Spezielle Ziele

#### 2.1 Fachwissenschaftlich orientierte Ziele

Zu den fachwissenschaftlichen Grundanforderungen an die zukünftigen Lehrer und Lehrerinnen gehören:

- gründliche Kenntnisse der Gebiete Mechanik, Akustik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik und Atomphysik, die konstitutiv für die in der Schule zu vermittelnden Kenntnisse sind;
- das Vermögen, diese Gebiete von einem höheren Standpunkt aus zu beurteilen und zu gewichten, um auf ungewöhnliche Schülerideen flexibel und konstruktiv reagieren zu können;
- Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Schülern und Schülerinnen auch in Experimenten physikalische Inhalte variantenreich nahebringen zu können;
- Verständnis der physikalischen Grundgesetze und ihre Anwendung in einfachen Fällen in Natur und Technik;
- Überblickswissen über technische Anwendungen der Physik;
- Kenntnisse in der Geschichte der Physik und der grundlegenden Begriffsbildungen und Methoden der Physik;
- Grundwissen über die Wechselbeziehung Philosophie und Physik;
- die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich in neue Gebiete der Physik selbständig einzuarbeiten zu können;
- exemplarische Einblicke in aktuelle Fragestellungen der physikalischen Forschung.

Darüber hinaus sollten die Studierenden Kenntnisse in anderen naturwissenschaftlichen Fächern erwerben, soweit es die Komplexität physikalisch-technischer Unterrichtsinhalte erfordert. Damit werden sie auch darauf vorbereitet, das integrierte Schulfach Naturwissenschaften zu unterrichten.

Ferner sollen folgende methodische Fähigkeiten vermittelt werden:

- Natur so beobachten zu können, daß einfache Gesetzmäßigkeiten entdeckt werden;
- Erfahrungen mit der induktiven Gewinnung, Formulierung und Erhärtung von Vermutungen;
- Fähigkeiten zum Experimentieren;
- Kompetenz in der schriftlichen und mündlichen Darstellung der Physik, die sowohl Exaktheit als auch Bildhaftigkeit miteinander verbindet.

#### 2.2 Fachdidaktisch- und tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Zu den physikdidaktischen Grundanforderungen gehören:

- Wissen über die Stellung des Physikunterrichts an der Schule;

- Einsicht in Probleme und Schwierigkeiten der Physikvermittlung;
- exemplarische Beherrschung der Physikdidaktik;
- Kenntnis didaktisch-methodischer Konzepte zur begründeten Auswahl von Unterrichtsinhalten;
- sachgerechter Einsatz verschiedener, auch neuer, Medien (einschließlich Multimedia);
- Reflexion über die Rolle von Physik und Technik in der schulisch vermittelten Allgemeinbildung.

Diese Kenntnisse sollen die Studierenden dazu befähigen, einen attraktiven Physikunterricht zu gestalten, der altersangemessen die Leistungsfähigkeit und die entwicklungspsychologische Lage der Schüler und Schülerinnen berücksichtigt. Die Schüler und Schülerinnen sollen zum System der physikalischen Theorien hingeführt werden. Damit soll eine dauerhafte Grundlage für das Verständnis physikalisch-technischer Gesetzmäßigkeiten gelegt werden.

## II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

### 1. Studienvoraussetzungen

Der Teilstudiengang Physik erfordert über die allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen (§§ 35, 36 Abs. 2 IIIHG) hinaus keine speziellen Vorkenntnisse.

Englischkenntnisse sind für das Studium fachwissenschaftlicher Literatur von Vorteil.

### 2. Studienorganisation

#### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

Bei Studienaufnahme im Wintersemester beginnt man mit der Vorlesung „Grundkurs I“, im Sommersemester mit „Grundkurs II“.

#### 2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von sechs Semestern zugrunde. Zur Regelstudienzeit vgl. § 6 Abs. 1 LVO.

Der Fachbereich Physik stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Veranstaltungen für die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Physik in der genannten Zeit zu absolvieren.

#### 2.3 Schulpraktische Studien

Das Schulpraktikum gemäß § 7 LVO wird gemäß der an der Johann Wolfgang Goethe-Universität gültigen „Ordnung für Schulpraktika in lehrerausbildenden Studiengängen vom 12. Oktober 1982“ (Abl. S. 707 ff.) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Es ist in zwei fünfjährige Abschnitte unterteilt. Der erste Praktikumsabschnitt nach dem zweiten respektive dritten Semester soll in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie), der zweite nach dem vierten respektive fünften Semester in einem der beiden Unterrichtsfächer absolviert werden. Jeder der beiden Abschnitte wird am jeweils zuständigen Fachbereich vor- und nachbereitet.

Bei Betreuung durch den Fachbereich Physik müssen die Studierenden die Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von 4 SWS am Institut für Didaktik der Physik besuchen.

### 3. Weiterführende Studien

#### 3.1 Erweiterungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bestanden hat, kann gemäß § 25 LVO eine Erweiterungsprüfung im Unterrichtsfach Physik ablegen. Die Erweiterungsprüfung besteht gemäß § 25 Abs. 3 aus einer Klausur von vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genannten inhaltlichen Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, ungeachtet der Anzahl der studierten Fachsemester.

#### 3.2 Zusatzprüfungen

Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt, kann gemäß § 40 LVO eine Zusatzprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Unterrichtsfach Physik ablegen. Die Zusatzprüfung besteht gemäß § 40 Abs. 3 aus einer Klausur von vier Stunden und aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Es gelten die in dieser Studienordnung genann-

ten inhaltlichen Anforderungen und die gleichen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, ungeachtet der Anzahl der studierten Fachsemester.

**3.3 Weiterbildende Studien (Promotion)**

Bezüglich der erforderlichen Studienleistungen und Prüfungen für die Zulassung zur Promotion in Didaktik der Physik gilt die „Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vom 26. Mai 1993“ (ABl. 1/1994) in der jeweils gültigen Fassung.

**III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**

**1. Inhaltliche Gliederung**

**1.1 Fachwissenschaft**

Im fachwissenschaftlichen Teil des Studiums sind insgesamt 26 SWS zu belegen. Diese gliedern sich folgendermaßen auf:

*Pflichtbereich:*

- Grundkurs I—III (insgesamt 12 SWS);
- Praktika I—III (insgesamt 8 SWS). Diese Praktika gehen mit einem Anrechnungsfaktor 0,5 in die zu belegende Stundenzahl ein (anzurechnen sind also 4 SWS);
- eine mehrtägige Exkursion, veranstaltet vom Institut für Didaktik der Physik (angerechnet mit 1 SWS);
- Physikalisches Praktikum für Studierende des Lehramtes an Hauptschulen und Realschulen (4 SWS, das heißt 2 SWS sind anzurechnen).

*Wahlpflichtbereich:*

- 2 SWS Vertiefungskurs;
- 2 SWS Atom- oder Kern- oder Festkörperphysik;
- 1 SWS Übung dazu;
- 2 SWS Erweiterungsgebiet.

Einordnung der Veranstaltungen im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen (LVO, Anlage 5):

In den Veranstaltungen Grundkurs I—III wird ein Überblick über die schulrelevanten Gebiete der Physik und ihre grundlegenden Konzepte und Methoden gegeben. Damit sind insbesondere die in der LVO genannten Gebiete Mechanik, Grundzüge der Thermodynamik, Elektrizitätslehre, Optik, Grundzüge der Struktur der Materie abgedeckt. Die in den Grundkursen erworbenen Kenntnisse sind die Voraussetzung dafür, in den zugehörigen Praktika Experimente konzipieren, aufbauen und auswerten zu lernen. Im Vertiefungskurs wird eine Auswahl aus diesen Gebieten vertiefend behandelt.

Eine mehrtägige Exkursion, in der Regel zum „Deutschen Museum“ in München, soll die Studierenden dazu anregen, sich mit technischen Anwendungen, geschichtlichen Aspekten und fächerübergreifenden Fragestellungen auseinanderzusetzen.

Dabei erhalten sie Anregungen für eine Schwerpunktbildung im Wahlpflichtbereich.

Im Wahlpflichtbereich ist eine Veranstaltung über Atom- oder Kern- oder Festkörperphysik zu belegen. Zusätzlich wählen die Studierenden nach Neigung und möglicher Schulrelevanz eine weitere Veranstaltung aus dem Bereich der Physik und ihrer Grenzgebiete.

**1.2 Fachdidaktik (14 SWS)**

Im fachdidaktischen Teil des Studiums sind insgesamt 14 SWS zu belegen. Diese gliedern sich folgendermaßen auf:

*Pflichtbereich:*

- 2 SWS Einführung in die Physikdidaktik;
- 4 SWS Fachmethodik I und II;
- 2 SWS Schulpraktische Studien. (Diese SWS gelten auch dann als belegt, wenn das Schulpraktikum in dem anderen Unterrichtsfach absolviert wird.)

*Wahlpflichtbereich:*

- 2 SWS fachmethodische Veranstaltungen;
- 4 SWS physikdidaktische Veranstaltungen.

Einordnung der Veranstaltungen im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen (LVO, Anlage 5):

Die „Einführung in die Physikdidaktik“ findet im Rahmen der Grundkurse I und II statt und gibt einen ersten Einblick in Begriffs- und Theoriebildung der Physik.

In der Fachmethodik lernen die Studierenden Verfahren der Vermittlung und Probleme des Erklärens und Verstehens physikalischer Sachverhalte kennen. In den fachdidaktischen Veranstaltungen werden Grundlagen und Ziele des Physikunterrichts reflektiert. Die Studierenden werden dazu angehalten, in der Vermittlung physikalischer Inhalte verschiedene,

moderne Medien sachgerecht einzusetzen und verstärkt fächerübergreifende Inhalte zu berücksichtigen.

**2. Lehr- und Lernformen**

Die Vermittlung von Lerninhalten erfolgt durch:

*Vorlesungen*

Vorlesungen dienen dem Überblick über zusammenhängende Gebiete und stellen wichtige Konzepte und Methoden vor. Die grundlegende Physikvermittlung in den ersten drei Semestern erfolgt durch einen Vorlesungszyklus Grundkurs I—III. Die Vorlesungen Grundkurs I—III werden durch je ein Praktikum ergänzt.

*Praktika*

In den Praktika werden experimentelle Fähigkeiten erlernt und geübt. Dabei wird auf die Schulpraxis Bezug genommen. Die Studierenden sollen hier lernen, Schulversuche selbständig zu entwickeln und aufzubauen.

*Seminare*

In Seminaren setzen sich die Studierenden in selbständig erarbeiteten Referaten exemplarisch mit physikalischen, physikdidaktischen und fachmethodischen Themen zur Gestaltung des Unterrichts auseinander.

*Exkursionen*

Eine mehrtägige Exkursion, veranstaltet vom Institut für Didaktik der Physik, ist obligatorisch.

**3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

Zu den Praktika, die den Grundkursen I—III zugeordnet sind, kann nur zugelassen werden, wer den zugehörigen Grundkurs erfolgreich besucht hat.

Der erfolgreiche Besuch von Fachmethodik I ist Voraussetzung für die Zulassung zu Fachmethodik II.

**4. Leistungs- und Teilnahmenachweise**

**4.1 Leistungs- (bzw. Teilleistungs-) und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung**

Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und Leistungs- (bzw. Teilleistungs-) nachweise zu erbringen, die bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt vorzulegen sind:

Leistungsnachweise Fachwissenschaft	Leistungsnachweise Fachdidaktik	Teilnahmenachweise
4 Leistungsnachweise:	2 Leistungsnachweise:	2 Teilnahmenachweise:
Grundkurs I—III (3 Teilleistungsnachweise)	Seminare Fachmethodik I und II (2 Teilleistungsnachweise)	mehrtägige Exkursion, veranstaltet vom Institut für Didaktik der Physik
Praktika I—III (3 Teilleistungsnachweise)		
Atom- oder Kern- oder Festkörperphysik	Seminar Physikdidaktik	Seminar Physikdidaktik
Physikalisches Praktikum für Studierende des Lehramtes an Hauptschulen und Realschulen		

**4.2 Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen**

Leistungs- (bzw. Teilleistungs-) und Teilnahmenachweise werden durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter/die jeweilige Veranstaltungsleiterin der Lehrveranstaltung vergeben. Verantwortung und Entscheidung über die Leistungs- (bzw. Teilleistungs-) und Teilnahmenachweise liegen bei dem Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin. Leistungs- (bzw. Teilleistungs-) nachweise bestätigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bekanntgegeben und dürfen während des Semesters nicht geändert werden. Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung.

Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme können insbesondere sein:

- schriftlich ausgearbeitetes Referat,
- Hausarbeit,
- Klausur bzw. Testat,
- Protokoll,
- mündliche Prüfungen/Kolloquien.

#### 4.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird auf Antrag und gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen und -zeiten ausgestellt. Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Physik zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

#### 5. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 11 LVO das Wissenschaftliche Prüfungsamt im Benehmen mit einem oder einer Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Physik. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministeriums einzuholen.

#### 6. Prüfungen

Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter ab.

##### 6.1 Meldung zur Ersten Staatsprüfung

Bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LVO sind die in III. 4.1 genannten Leistungs- und Teilnahmenachweise sowie die Belegbogen (Studienbuch) vorzulegen.

##### 6.2 Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Physik

Die Erste Staatsprüfung im Fach Physik umfaßt folgende Prüfungsteile:

- eine vierstündige Klausur,
- eine 60minütige mündliche Prüfung sowie
- die wissenschaftliche Hausarbeit, soweit sie nicht in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (einschließlich Psychologie) oder im anderen Fach geschrieben wird.

#### 6.3 Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Auf wichtige Vorschriften der LVO über Einzelheiten der abzulegenden Prüfung wird besonders hingewiesen:

- die Fristen für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung in § 9 Abs. 1;
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in §§ 12, 9 Abs. 2 in Verbindung mit III. 4.1;
- die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsteilen in § 11;
- Zweck, Teile der Prüfungen, Prüfungsbereiche und Prüfungsanforderungen in §§ 1, 14 und 15,
- Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen in §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6, 4 Abs. 1, 16 Abs. 4;
- Ausgabe, Themenstellung und Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit in § 16;
- Art und Umfang der schriftlichen (Klausuren) und mündlichen Prüfungen in §§ 14, 17, 18;
- die Möglichkeit eines Freiversuches in § 10;
- die Möglichkeit einer Nachholprüfung bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils bzw. eines Faches oder einer Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung in §§ 23 und 24.

#### 7. Studienplan

Der Studienplan stellt beispielhaft den Ablauf des Studiums in diesem Fach dar.

#### Schema:

FS	Bezeichnung	Lehrform	Status P / WP	SWS	Voraussetzungen	Leistungsnachweis
1	Grundkurs I	V	P	5		TLN
	Einf. i. d. Physikdidaktik I	V	P	1		
2	Grundkurs II	V	P	5		TLN
	Einf. i. d. Physikdidaktik II	V	P	1		
	Praktikum I Exkursion (Blockveranst.)	PR	P P	3* 1	GK I	TLN TN
3	Grundkurs III	V	P	2		TLN/LN
	Praktikum II	PR	P	3*	GK II	TLN
	Fachmethodik I	S	P	2		TLN
4	Vertiefungskurs	V	WP	2		
	Fachmethodik II	S	P	2	Fachmethodik I	TLN/LN
	Praktikum III	PR	P	2*	GK III	TLN/LN
	Physikdidaktik Schulpraktikum (Vor- und Nachbereitung)	S	WP WP	2 2		TN
5	Atom- oder Kern- oder Festkörperphysik	V	WP	2		
	Übungen dazu	Ü	WP	1		LN
	Phys. Praktikum	PR	P	4*		LN
	Physikdidaktik	S	WP	2		LN
6	Spez. Fachmeth.	S	WP	2		
	Erweiterungsgebiet	S/V	WP	2		
<b>Summe tatsächliche SWS:</b>				<b>46*</b>		

\* Die Praktika gehen in die Stundenberechnung mit einem Anrechnungsfaktor 0,5 ein, so daß die Semesterwochenstundenzahl gemäß LVO 40 SWS beträgt.

Die Abkürzungen bedeuten:

V: Vorlesung, PR: Praktikum, S: Seminar, GK: Grundkurs, Ü: Übungen,  
TN: Teilnahmenachweis, TLN: Teil-Leistungsnachweis, LN: Leistungsnachweis, P: Pflicht, WP: Wahlpflicht

#### IV. Ergänzende Bestimmungen

##### 1. Studienberatung

###### 1.1 Studienfachberatung

Die Studierenden können sich jederzeit von den Lehrenden des Institutes für Didaktik der Physik beraten lassen.

###### 1.2 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester wird ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben. Dort werden die Veranstaltungen inhaltlich beschrieben.

###### 1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert allgemein über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

##### 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

###### 2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Physik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 10. Dezember 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

###### 2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Diese Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und beschreibt die Studienmöglichkeiten in diesem Teilstudiengang im Rahmen der LVO.

##### 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### 3.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

###### 3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

###### 3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können nach Maßgabe der LVO in der jeweils gültigen Fassung wählen, ob sie diese nach den bisherigen Regelungen oder nach den neuen Vorschriften beenden wollen.

Frankfurt am Main, 20. Mai 1998

Prof. Dr. B. Lüthi  
Dekan des Fachbereichs Physik  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

676

#### Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften für den Teilstudiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Mai 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. März 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst

HI 2. — 424/556 (1) — 7

St.Anz. 28/1998 S. 1979

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (nachfolgend LVO). Die Studienordnung geht davon aus, daß neben diesem Fach im Umfang von 40 SWS gemäß §§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 33 Abs. 1 LVO

- ein weiteres Fach im Umfang von 40 SWS sowie
- die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von 40 SWS (§§ 6 Abs. 2 Ziffer 2, 29 Abs. 1 LVO) studiert werden.

#### Gliederung der Studienordnung

##### I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Spezielle Ziele
  - 2.1. Fachwissenschaftliche Ziele
  - 2.2. Fachdidaktische Ziele

##### II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
  - 2.1. Studienbeginn
  - 2.2. Studiendauer
  - 2.3. Studienabschnitte
  - 2.4. Praktikum
3. Weiterführende Studien
  - 3.1. Erweiterungsprüfung
  - 3.2. Zusatzprüfung
  - 3.3. Promotion

##### III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung
  - 1.1. Pflichtveranstaltungen
  - 1.2. Wahlpflichtveranstaltungen
2. Lehr- und Lernformen
  - 2.1. Vorlesung
  - 2.2. Proseminar
  - 2.3. Übung
  - 2.4. Seminar
3. Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
4. Leistungsnachweise
  - 4.1. Anzahl und Art der Leistungsnachweise
  - 4.2. Vergabe von Leistungsnachweisen
  - 4.3. Wiederholung von Leistungsnachweisen
  - 4.4. Sammelbescheinigung
5. Anerkennung von Studienleistungen
6. Prüfungen
  - 6.1. Meldung zur Prüfung
  - 6.2. Umfang der Ersten Staatsprüfung im Fach Geschichte
  - 6.3. Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
7. Studienplan